

## Kundeninformation

### REACH <sup>[1]</sup> / CLP <sup>[4]</sup> / SVHC

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe innerhalb der Europäischen Union. Diese EU-Chemikalien-Verordnung trat am 01.06.2007 in Kraft und wird schrittweise bis zum Jahr 2018 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt.

Das Hauptziel von REACH ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Um die von Chemikalien ausgehenden Risiken bewerten zu können, müssen alle chemischen Stoffe registriert werden. Zur Sammlung dieser umfangreichen Daten wurde die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) <sup>[2]</sup> in Helsinki gegründet. Alle Hersteller von chemischen Stoffen sind verpflichtet, die für die Registrierung notwendigen Dokumente zu beschaffen und der ECHA zu übermitteln. Dies gilt auch für Importeure, die chemische Stoffe aus dem Nicht-EU-Ausland in die EU importieren.

Die detaillierte Registrierung sämtlicher chemischer Stoffe muss bis zum 01. Juni 2018 abgeschlossen sein. Vom 01. Juni 2008 bis zum 01. Dezember 2008 gab es die Möglichkeit, Stoffe unter Angabe von wenigen Grunddaten vorzuregistrieren. Für alle vorregistrierten Stoffe gelten je nach Menge und Gefährlichkeit unterschiedliche Übergangsfristen bis zur definitiven Registrierung. Die Fristen gelten nur für vorregistrierte Stoffe. Stoffe, die nicht vorregistriert worden sind, dürfen ab dem 01. Dezember 2008 bis zu ihrer Registrierung nicht mehr verkauft werden. Daher haben Hersteller und Importeure die Möglichkeit zur **Vorregistrierung** für sämtliche Stoffe genutzt, um von den verlängerten Meldezeiträumen zu profitieren. Seither werden in den sogenannten SIEFs (Substance Information Exchange Fora) unter der Leitung eines Lead Registrant entsprechende Registrierungs-Dossiers erarbeitet, so dass abhängig von Menge und Gefahrenpotenzial die **Registrierungsfristen** für die Stoffe eingehalten werden können:

- 01. Dezember 2010: Stoffe > 1000 t/a sowie CMR- und R 50/53-Stoffe <sup>[3]</sup>
- 01. Juni 2013: Stoffe > 100 t/a
- 01. Juni 2018: Stoffe > 10t/a

### Situation der Rotoflex AG

Da die Rotoflex AG kein Hersteller chemischer Stoffe im Sinne von REACH ist, kann sie selbst keine chemischen Stoffe registrieren. Mit Sitz in der Schweiz gilt die Rotoflex AG auch nicht als Importeur in ein EU-Land, sondern ist lediglich ein Nicht-EU-Hersteller von Gemischen. Die Rotoflex AG ist aber inmitten der Lieferkette trotzdem bestimmten Informationspflichten ausgesetzt, die sowohl in Richtung Kunden (z.B. Informationen in den Sicherheitsdatenblättern) als auch in Richtung Lieferanten/Hersteller (z.B. Mitteilung des Verwendungszwecks) gehen. Diesen Pflichten sind wir uns bewusst und kommen ihnen kontinuierlich nach.

#### a) REACH-Vorregistrierung der Substanzen durch die Hersteller oder Importeure

Alle in den Druckfarben und Lacken der Rotoflex AG enthaltenen Stoffe wurden termingerecht bis zum 30.11.2008 bei der ECHA vorregistriert. Als Alleinvertreter für diese Meldungen fungierte unsere Tochterfirma im EWR, die Rotoflex Aktiengesellschaft in Vaduz, Liechtenstein.

b) REACH-Registrierung der Substanzen durch die Hersteller oder Importeure

Wir sind stets in Kontakt mit unseren Lieferanten, die uns über den REACH-Status der jeweiligen Rohstoffe Auskunft geben. Ein Teil der von uns verwendeten Rohstoffe ist bereits REACH-registriert, alle anderen Rohstoffe befinden sich im Registrierungsprozess. Zur Zeit haben wir keine Kenntnis davon, dass Stoffe, die in unseren Rohstoffen enthalten sind, nicht registriert werden sollen. Die für unsere Kunden und uns relevanten Verwendungsdeskriptoren geben wir laufend an unsere Lieferanten weiter. Diese sind branchenüblich und auf der CEPE-Hompage auch öffentlich zugänglich ([www.cepe.org](http://www.cepe.org)). Aus diesen Gründen sind merkliche Auswirkungen auf unser Produktportfolio zur Zeit nicht zu erwarten.

c) Meldung ins E&K-Verzeichnis der ECHA

Einstufung und Kennzeichnung unserer Produkte erfolgt nach GHS (CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).

Die Rotoflex AG hat im Namen der EU-Importeure eine Gruppenmeldung eingereicht (Verpflichtung nach CLP-Verordnung, Artikel 40). Bei neu zu meldenden Stoffen wird diese Gruppenmeldung kontinuierlich erweitert. Alle Pflichten im Zusammenhang mit der Meldung verbleiben jedoch bei den Importeuren. Daher müssen diese schriftlich bestätigen, dass die Rotoflex AG mit der Meldung ins Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (E&K-Verzeichnis) beauftragt wurde.

d) Nichtgebrauch von besonders besorgniserregenden Stoffen

Stoffe, die zu besonderer Besorgnis Anlass geben (SVHC; substances of very high concern) und für die nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Aufnahme in deren Anhang XIV folgen könnte, sind kein konstitutioneller Bestandteil unserer Rezepturen. In allen Rohstoffen der Rotoflex AG ist der Gehalt an SVHC kleiner als 0,1 %. Spurengehalte an SVHC können bei der Verwendung technischer Rohstoffe, als Folge von Produktionsprozessen und/oder als zufällige Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen unseres Rohstoffeinführungsprozesses sind wir aber sowohl vorbeugend als auch rückwirkend bemüht, eventuelle Spurengehalte an SVHC, in von uns verwendeten Rohstoffen, zu identifizieren und nach Möglichkeit zu minimieren. Dazu fragen wir bei unseren Lieferanten u.a. gezielt nach den Spurengehalten an SVHC, zufälligen Verunreinigungen und anderen kritischen Substanzen.

Unser Compliance-Team verfolgt kontinuierlich den aktuellen Stand der REACH-Registrierungen und E&K-Meldungen sowie der SVHC-Kandidatenliste.

Grenchen, 19.06.2015



Dr. Stephanie Scholz  
 (Quality Management)

- 
- [1] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); konsolidierte Version  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1434696018790&uri=CELEX:02006R1907-20150323>
- [2] ECHA, Europäische Chemikalien Agentur / European Chemicals Agency  
<http://www.echa.europa.eu>
- [3] CMR-Stoffe: krebserzeugende, erbgutverändernde und/oder fortpflanzungsschädigende Stoffe;  
R 50/53-Stoffe: umweltgefährdende Stoffe, die sehr giftig für Wasserorganismen sind bzw. längerfristig schädliche Wirkung in Gewässern haben können
- [4] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1430287148042&uri=CELEX:02008R1272-20131201>